

# 13242/AB

vom 08.11.2017 zu 14099/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA  
 HERRENGASSE 7  
 1010 WIEN  
 TEL +43-1 53126-2352  
 FAX +43-1 53126-2191  
 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0740-III/5/2017

Wien, am 8. November 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben am 20. September 2017 unter der Zahl 14099/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Altersfeststellungsverfahren" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Mit Stichtag 17. Oktober 2017 hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Zeitraum Jänner bis September 2017 in 1.100 Fällen ein präliminaires Handwurzelröntgen in Auftrag gegeben. Da in 703 Fällen keine eindeutige Aussage im Hinblick auf die Voll- oder Minderjährigkeit getroffen werden konnte, wurde in weiterer Folge in diesen Fällen ein Altersfeststellungsgutachten (multifaktorielles Gesamtgutachten) in Auftrag gegeben.

**Zu Frage 3:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass für jede Asylwerberin und jeden Asylwerber die Pflicht besteht, alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen, wozu auch eine wahrheitsgemäße Angabe des Geburtsdatums zählt. Jede Asylwerberin und jeder

Asylwerber wird vor Beginn einer Einvernahme nachweislich über die Mitwirkungspflichten und insbesondere über die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage aufgeklärt.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

Mit Stichtag 15. Oktober 2017 erhielt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Jahr 2017 526 Altersgutachten, wovon in 213 Fällen die Volljährigkeit festgestellt werden konnte und in 313 Fällen ein Ergebnis, welches die angegebene Minderjährigkeit des Antragstellers bestätigte bzw. unter Einberechnung der Schwankungsbreite die Minderjährigkeit des Antragstellers nicht vollends ausschließen konnte.

Die Differenz zur Zahl der in Auftrag gegebenen multifaktoriellen Gutachten beruht auf der zeitlichen Verzögerung zwischen der Auftragerteilung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und der Übermittlung des Gutachtens sowie auf der Nichtteilnahme an angeordneten Untersuchungen durch die Antragsteller.

Bestehen nach der Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers, so ist gemäß § 13 Abs. 3 BFA-VG zu dessen Gunsten von der Minderjährigkeit auszugehen.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 29 Abs. 6 AsylG 2005 eine multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose grundsätzlich zu Beginn des Zulassungsverfahrens ohne unnötigen Aufschub durchzuführen ist.

**Zu Frage 8:**

Nein.

**Zu Frage 9:**

In ländlichen Gebieten des arabischen Raumes kommt es vor, dass nur zweimal jährlich ein Standesbeamter im Dorf erscheint und die in der Zwischenzeit stattgefundenen Geburten beurkundet. Daraus ergeben sich dann häufig die Geburtsdaten 1.1.XXXX bzw. 1.7.XXXX. Darüber hinaus ist bekannt, dass das Geburtsdatum 1.1.XXXX auch lange Zeit in der Türkei üblich war und in Afghanistan in vielen Fällen nur die Jahreszahl als Geburtsdatum genannt wird.

**Zu Frage 10:**

Eine multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nur dann angeordnet, wenn es dem Antragsteller nicht gelingt, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit, auf die er sich im Verfahren vor dem Bundesamt beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen und auch die Ermittlungen zu keinem klaren Ergebnis führen.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) in ihrer derzeit gültigen Fassung umfasst die multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose im Asylverfahren – neben der körperlichen Untersuchung – eine Röntgenaufnahme der linken Hand und – sofern nicht schon auf Grund dieser eindeutig von Minderjährigkeit auszugehen ist – eine Computertomographie des Schlüsselbeins und eine Röntgenaufnahme des Gebisses.

**Zu den Fragen 11 bis 13:**

Systemerfasste Altersdaten (Geburtsdaten) von Asylwerberinnen und Asylwerbern werden nach Durchführung einer Altersdiagnose durch das Bundesamt ausschließlich in der vom Bundesamt geführten Datenbank (IFA) korrigiert.

Mag. Wolfgang Sobotka



